

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 75 (1983)
Heft: 9

Artikel: SGB-Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des Bankengesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SGB-Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des Bankengesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ritschard

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Revisionsentwurf des Bankengesetzes Stellung nehmen zu können. Folgende Vorschläge und Änderungswünsche müssen wir anbringen:

1. Allgemeines

Die gewaltige Entwicklung des Bankwesens, die Einführung stets neuer Geschäftssparten, die internationale Ausdehnung und die damit verbundenen Risiken legen eine umfassende Erneuerung der bankenrechtlichen Vorschriften nahe.

Zugleich hat sich die innenpolitische Diskussion belebt, wie das Bankwesen besser zu kontrollieren, Missbräuche – insbesondere unter dem Schutz des Bankgeheimnisses in Steuersachen – zu unterbinden wären. Besonders die Bankeninitiative stellt einen solchen Vorstoss dar, den der Bundesrat in seiner Botschaft dazu jedoch ablehnte. Er verwies damals auf die kommende Bankgesetzrevision. Nun stellen wir aber fest, dass diese Revisionsvorschläge die damaligen Versprechungen nicht erfüllen. Wird das Bankengesetz nur in dieser Form verstärkt, bleiben die berechtigten Vorstellungen der Initianten weiterhin im Raume stehen.

2. Geltungsbereich

Der abgesteckte Geltungsbereich erscheint uns zu knapp. Es sollten auch Institute unterstellt werden, die nicht von unbestimmt vielen Kunden Gelder entgegennehmen, sondern sich etwa bei anderen Instituten oder durch Obligationenemissionen finanzieren (Artikel 3. 1). Desgleichen ist den genossenschaftlichen Instituten der Bankenstatus nicht abzusprechen, auch wenn ihr Kundenkreis nicht unbestimmt gross ist. Ferner sehen wir keine Gründe gegen die Erfassung auch der Arbeitgeber-Kassen, welche Gelder von Betriebsangehörigen entgegennehmen (Artikel 1. 3).

Jüngste Vorkommnisse wie die umstrittenen Holdings der Ambrosiano-Gruppe oder die absichtliche Aussplitterung der Kreditanstalt-Gruppe auf eine Bankengruppe und eine Holdinggesellschaft machen es ferner nötig, den Geltungsbereich auch hierauf zu beziehen und zu erweitern (Artikel 1. 1).

Dass nur Banken mit Staatsgarantie den Namen «Kantonalbank» tragen dürfen, unterstützen wir, ebenso die Ausdehnung des Geltungsbereichs und der damit anfallenden Pflichten auf Privatbankiers (Artikel 2. 2).

3. Bewilligung zur Geschäftstätigkeit

Es ist richtig, dass diese Bestimmungen der Bankenkommission einen gewissen Ermessensspielraum belassen. Würde dieser Ermessensspielraum beschnitten, könnte dies nur um den Preis weiterer, aber einschneidender Bedingungen zur Ausübung der Geschäftstätigkeit geschehen (Artikel 11).

Abzulehnen ist der Ausschluss von Genossenschaftsbanken als neuen Handelsbanken. Das Gesetz erklärt den Begriff der Handelsbank nicht näher, und andererseits ist nicht einzusehen, warum eine Bank in genossenschaftlicher Form, für welche alle Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls gelten, diskriminiert werden soll. Die Möglichkeiten unseres Gesellschaftsrechts – und gerade die von Solidarität geprägten – dürfen nicht einfach mit einem Spezialgesetz beschnitten werden (Artikel 10.2).

Im übrigen unterstützen wir alle vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere aber den Artikel 11 über die Gewähr und die Offenlegungspflichten für Verflechtungen mit anderen Firmen in Artikel 15.

4. Geschäftstätigkeit

Wir unterstützen die Artikel bezüglich Risikoverteilung, Eigenkapitalunterlegung, Liquidität, Klumpenrisiken und Organgeschäfte. Die Bestimmungen über die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen beweisen, dass eine dem Bankgeschäft angemessene Regelung dieser Rechtsform möglich ist. Hingegen vermissen wir eine zwingende Umschreibung der Sorgfaltspflicht. Die von den Banken unter sich aus Angst vor gesetzlichen Regelungen abgeschlossene «Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern» genügt keinesfalls. Ihre Verlängerung ist ungewiss, die Voilstreckung unsicher, die Umgehung durch Berufsgeheimnisträger möglich und eine Regelung so wichtiger Fragen durch private Vereinbarungen anstelle eines Gesetzes aus grundsätzlichen Erwägungen unzulässig. Auch das Verbot einer aktiven Beihilfe zu Kapitalflucht oder Steuerhinterziehung muss ins Gesetz geschrieben werden. Der gute Ruf unseres Bankplatzes, aber auch die möglichen Sanktionen des Auslandes mit ihren Gefahren für die übrigen Kunden betroffener Institute zwingen dazu. Bereits standen mehrere Institute bei Insidergeschäften unter massivem Druck der USA. Angesichts der stark anwachsenden Bankbeteiligungen an bankfremden Unternehmen, auch durch Sanierungen, muss hier einer Machtkonzentration vorgebeugt werden. Wir verlangen einen Artikel, der dies nicht nur über die Eigenmittelvorschriften, sondern auch über Beschränkungen von Verwaltungsratsmandaten, Einflussnahme und fremden Beteiligungen bewirkt. Der «Freispruch» solcher Bankbeteiligungen vom Vorwurf der Machtausübung durch die Kartellkommission vor einigen Jahren betraf nur den Wettbewerbsaspekt und hinkt überdies hinter der neuen Entwicklung her.

5. Einlegerschutz

Wir begrüssen diesen Einlegerschutz, lehnen aber seine Ausdehnung auf die Kantonalbanken ab. Die Staatsgarantie genügt für diese Gruppe; sie sollte als Wettbewerbsargument bestehen bleiben. Die Kantonalbanken geniessen insgesamt trotzdem keinen Wettbewerbsvorteil, weil ihr geographisch beschränkter Geschäftskreis, andere Schranken und gemeinwirtschaftliche Aufgaben sowie die Abgabe des Gewinns schon Lasten genug sind (Artikel 31. 3).

6. Buchführung, Rechnungslegung und Revision

Bei einer Bank sind strengere Massstäbe zur Buchführung und Offenlegung anzuwenden als bei gewöhnlichen Firmen, da ihre besondere Funktion und auch die ungewöhnliche Grösse einzelner Institute innerhalb der Volkswirtschaft dies erfordert (Artikel 33). Der Bundesrat möchte nun diesbezügliche Bestimmungen an die Revision des Aktienrechtes knüpfen. Dem Vertreter des Gewerkschaftsbundes in der Arbeitsgruppe Aktienrecht sind jene Vorschläge bekannt: Sie sind ungenügend sowohl für die gewöhnlichen Aktiengesellschaften als auch für die Banken im speziellen. Insbesondere sind die Bildung und Auflösung stiller Reserven anzuzeigen. Werden gewohnheitsmässig alle Reservebewegungen offengelegt, führt dies auch bei Banken nicht zur Beunruhigung des Publikums, im Gegenteil; eine deutsche Grossbank beweist dies gegenwärtig. Nur wenn Geheimniskrämerei gesetzlich abgesegnet wird, führt das plötzliche Eingeständnis von Reserveveränderungen zu Unruhe. Wir verlangen also vom Bundesrat detaillierte Gliederungsvorschriften für Rechnung und Bilanz, ohne stille Reserven, mit entsprechender Veröffentlichung. Ein blosser Querverweis auf die noch unsichere Aktiengesetzrevision reicht nicht. Der Artikel 35 muss gemäss unserer Forderung nach konzernmässiger Transparenz auch bankfremde und über ihre Holdings gesicherte Vermögensteile enthalten.

Allenfalls kann eine Auskunftspflicht auch in Artikel 48 untergebracht werden. Dass die Depotstimmrechte künftig der Einholung von Weisungen unterliegen und an der Generalversammlung bekanntgegeben werden sollen, ist richtig. Treuhandgeschäfte müssen ebenfalls publiziert werden, was in der Botschaft zur Bankeninitiative versprochen wurde. Desgleichen sind Verwaltungsmandate der Banken in anderen Firmen zu veröffentlichen. Die übrigen Bestimmungen finden unsere Zustimmung.

7. Bankenkommission

Die Regelung dieser Aufsichtsbehörde entspricht unseren Vorstellungen. Aber sie darf keinesfalls um die Strafanzeigepflicht erleichtert werden (Artikel 58). Der Kommission kann damit eine schwierige Abwägung von Strafverfolgung oder Arrangement mit Wirtschaftskriminellen erspart werden. Desgleichen muss die Bankenkommission auch verwaltungsrechtliche Vermögenssanktionen aussprechen können (Artikel 53. 54, 55).

Die Amtshilfe für ausländische Stellen darf nicht auf «Interessen der Bankgläubiger» beschränkt bleiben, sondern muss auch allgemeine Landesinteressen einschliessen (Artikel 50).

8. Bankgeheimnis

Wir sind uns bewusst, dass eine von uns begrüßte Lockerung des Bankgeheimnisses – speziell in Steuerfragen – nicht hier geregelt werden kann. Seine Verletzung darf aber nicht mehr den Charakter eines Officialdelikts haben, wenn künftig schon Anstiftung und Fahrlässigkeit der Strafe entgehen, was richtig ist.

9. Anpassung des Nationalbankgesetzes

Die Regelung des Kapitalexports soll wenigstens gegenüber dem heutigen Zustand keine Lockerungen erfahren, weshalb wir uns für die bisherigen Lösungen – inbegriffen die Grenzbeträge von 10 Mio Franken – einsetzen (Artikel 16 k).

10. Schluss

Wir glauben, dass die angestrebte Totalrevision des Bankengesetzes notwendig ist, hier aber zu wenig umfassend angegangen wird. Unsere Zusatzvorschläge stellen ein Minimum dessen dar, was man von einer solchen Totalrevision erwarten muss. Wenn der Bundesrat eine Erweiterung seiner Vorschläge nicht selber verantworten will, plädieren wir für die Erweiterung der Expertenkommission durch Konsumentenvertreter und Mitglieder aus allen politischen Lagern, insbesondere der Initianten der Bankeninitiative.

30. Juni 1983

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Gewerkschaftsbund